

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

– Drucksache 20/3871 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führt. Die Länder sehen sich in der Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben in ihren Haushalten können die Länder einen solchen Beitrag allerdings nur leisten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolgt und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund kommt. Im Rahmen eines Gesamtvorschlages ist insbesondere erforderlich, dass neben einer Nachfolgeregelung für das sogenannte 9-Euro-Ticket die Mittel für die Länder nach dem Regionalisierungsgesetz zur Qualitätsverbesserung sowie im Hinblick auf die massiven Energiepreissteigerungen erhöht werden, die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgt, die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten bei den Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken sowie Pflegeeinrichtungen zeitnah durch Zuweisungen des Bundes gegenfinanziert werden, sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen wieder aufgenommen beziehungsweise intensiviert wird.

2. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 66 Absatz 1 EStG),

Artikel 5 Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 BKGG)

- a) In Artikel 2 Nummer 8 ist in § 66 Absatz 1 die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „262 Euro“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 5 Nummer 1 ist in § 6 Absatz 1 die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „262 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um je 18 Euro vor. Auch das Kindergeld für das dritte Kind wird um 12 Euro angehoben. Diese Regelungen dienen der „spürbaren Entlastung von (Mehrkind-)Familien“ (vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nummer 8, § 66 Absatz 1 EStG) vor dem Hintergrund deutlicher Preissteigerungen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind unverändert bleiben soll. Die starken Preissteigerungen belasten gerade Familien mit mehr als drei Kindern, da für alle Familienmitglieder unter anderem Lebensmittel zu stark gestiegenen Preisen beschafft werden müssen. Da Mehrkindfamilien überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind, müssen gerade Familien mit mehr als drei Kindern besonders gut vor den Folgen der Preissteigerungen geschützt werden.

Deshalb erscheint es angemessen, das Kindergeld auch für das vierte und jedes weitere Kind um 12 Euro anzuheben.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes Familien entlastet werden. Da sie in besonderem Maße notwendige Verbrauchsausgaben haben, sind sie von den Folgen von Inflation und steigenden Preisen mit am stärksten betroffen.
- b) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, die zielgerichtet arme und armutsgefährdete Kinder und ihre Familien erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele dieser Familien von der Erhöhung des Kindergeldes nicht profitieren, weil es auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird.
- c) Eine wesentliche Lehre aus der Corona-Pandemie ist, dass auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in belasteten Lebenssituationen ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine richtet sich auch gegen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland. Seine Folgen treffen auch in Deutschland diejenigen besonders stark, die ohnehin schon belastet sind; Kinder und Jugendliche sind erneut besonders vulnerabel.
- d) Da Entlastungen für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger die wirtschaftlichen Folgen zwar abfedern, aber kaum vollständig ausgleichen können, sind zielgerichtete Maßnahmen wichtig, um einkommensarme und armutsgefährdete Familien in Deutschland zu unterstützen. Neben finanziellen Maßnahmen ist eine soziale Infrastruktur notwendig, die Kinder, Jugendliche und Eltern angesichts der gestiegenen Belastungen und Zukunftssorgen berät und unterstützt.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit dem geplanten Abwehrschirm auch Maßnahmen zur sozialen Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien zu prüfen. Über Programme, die zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie geschaffen wurden und sich bewährt haben, könnte schnell Hilfe geschaffen werden, die tatsächlich ankommt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Krise stärkt. So könnten zum Beispiel die Förderung der Schulsozialarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit oder Streetwork auch für die Bewältigung der aktuellen Krise eingesetzt werden und über ein an die Strukturen von „Auf!Leben“ aufsetzendes Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern, die durch die aktuelle Krise besonders getroffen werden, schnell in die Fläche gebracht werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 66 Absatz 1 EStG)
 Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 BKGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die gestaffelten Kindergeldhöhen sind in der praktischen Anwendung kompliziert und führen zu zusätzlichem Bürokratieaufwand. Zur Vereinfachung und mit Blick auf die geplante Leistungsbündelung im Rahmen der Kindergrundsicherung sollen die unterschiedlichen Kindergeldhöhen deshalb allmählich angeglichen werden, bis das Kindergeld für alle Kinder gleich hoch ist. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil auch bei den Freibeträgen für Kinder keine Staffelung nach der Anzahl der Kinder erfolgt.

Der Bundesrat weist zutreffend darauf hin, dass viele arme und armutsgefährdete Familien von der Erhöhung des Kindergeldes nicht profitieren, weil es bei den Leistungen der Grundsicherung als Einkommen berücksichtigt wird. In diesen Fällen hätte eine Anhebung auch für das vierte und jedes weitere Kind im Ergebnis keine Leistungserhöhung zur Folge.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes – die Regelsätze auch für Kinder zum 1. Januar 2023 angemessen und deutlich steigen. Auch im Wohngeld sind zum 1. Januar 2023 Leistungsverbesserungen geplant. Zusammen mit dem Kinderzuschlag, dessen Höchstbetrag sich zum 1. Januar 2023 auf mindestens 250 Euro monatlich je Kind erhöht, können dadurch mehr Familien Hilfebedürftigkeit vermeiden.

